



Steuererklärung für Rentner

Nr. 11/2017 / 25. Juli 2017

Seit dem 1. Juli 2017 sind die Renteneinnahmen gestiegen. Rentner im Beitragsgebiet West erhalten 1,9 Prozent mehr Rente, im Beitragsgebiet Ost sind es 3,59 Prozent. Viele Rentner stellen sich die Frage, ob nach der Rentenanpassung Steuern fällig werden. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) hat deshalb errechnet, welche Rentner aktiv werden müssen.

Die Mehrzahl der Rentner in Deutschland müssen nach wie vor keine Steuern zahlen. Die Zahl derjenigen, die Steuern zahlen müssen, nimmt allerdings regelmäßig zu. Dies hängt jedoch weniger mit der jährlichen Rentenanpassung zusammen. Vielmehr hat jeder neue Rentnerjahrgang einen geringeren Freibetrag und muss deshalb bereits mit geringeren Rentenbezügen Steuern zahlen, als dies bei früheren Jahrgängen der Fall ist.

Die jährlichen Rentenanpassungen sind zwar auch in voller Höhe steuerpflichtig. Allerdings gleicht sich der Betrag zumindest teilweise durch die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums aus. Dieses steigt 2017 gegenüber dem Vorjahr um 168 Euro auf 8 820 Euro. Außerdem können Rentner die auf die Rentenerhöhung anfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzen. Das sind im Durchschnitt knapp 11 Prozent der Rentenbezüge. Deshalb verändert sich die steuerliche Situation erst, wenn die Rente 2017 um mehr als 190 Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Wer aufgrund geringer Rente bisher keine Steuererklärung abgeben musste, braucht im Rentengebiet West nach der diesjährigen Anpassung weiterhin keine Steuerbelastung zu befürchten. Für Rentner in Beitragsgebiet Ost kann aufgrund der etwas stärkeren Anhebung erstmals eine Steuerbelastung auftreten. Dies betrifft allerdings nur verhältnismäßig wenige Rentner und die jährliche Steuerbelastung allein durch die Rentenanhebung wird nur im niedrigen zweistelligen Bereich liegen.

Eine Orientierung über die mögliche Steuerbelastung gibt die nachfolgende Tabelle. Sie gilt für diejenigen, die ausschließlich gesetzliche Rentenbezüge haben. Für Ehepaare verdoppeln sich die Werte. Wer mit seiner Monatsrente nach der diesjährigen Rentenanpassung die aufgeführten Werte nicht überschreitet, muss keine Steuernachzahlung einkalkulieren.

Bis zu folgender Höhe fällt bei Rente aus gesetzlicher Versicherung keine Steuerbelastung an, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen

Rentenbeginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente ¹⁾	Monatsrente ²⁾	Jahresrente ¹⁾	Monatsrente ²⁾
2005	19.244	1.619	18.031	1.529
2006	18.609	1.565	17.510	1.485
2007	18.089	1.522	17.080	1.448
2008	17.712	1.490	16.821	1.427
2009	17.264	1.452	16.493	1.399
2010	16.750	1.409	16.053	1.361
2011	16.370	1.377	15.730	1.334
2012	15.958	1.342	15.500	1.314
2013	15.534	1.307	15.267	1.295
2014	15.195	1.278	14.994	1.272
2015	14.945	1.257	14.829	1.258
2016	14.673	1.234	14.673	1.244
2017	14.208	1.195	14.208	1.205

1) Bruttorente 2017

2) Monatsrente zweites Halbjahr

3) Berechnung mit 2,55 Prozent Beitrag zur Pflegeversicherung, 8,4 Prozent zur Krankenversicherung

Eine Steuererklärung für 2017 ist erst im kommenden Jahr einzureichen. Wer mit seiner Rente die genannten Beträge deutlich überschreitet, sollte prüfen, ob auch für die Vorjahre eine Steuererklärung einzureichen ist.

Für eine individuelle Beratung können sich Rentner und Pensionäre an Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine wenden. Adressen erhalten sie im Suchservice des Bundesverbandes unter www.beratungsstellensuche.de und telefonisch über die Geschäftsstelle des BVL: 030 – 58 58 40 40.